

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme des Sonntag Abends und Montag Morgens, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die Österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich 7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postzuschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postämtern angenommen. Für Berlin nehmen sämtliche Retings-Spediteure und die Expedition dieser Zeitung, Wilhelmstraße 32, Abonnements vierteljährlich zum Preise von 7 Mark 60 Pf., sowie die Post-Expeditionen 8 Mark incl. Postzuschlag entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Insorte nimmt die Expedition zum Preise von 40 Pf. pro fünfspaltige Zeile an. Beilagen für die Redaktion, im Norddeutschen Allgemeinen Zeitung sind an dieser Stelle folgende Honorarverträge finden keine Berücksichtigung, unbedingte Einwendungen können nicht aufgebracht werden. Die Redaktion und die Expedition frankieren alle die Sendungen, nehmen aber auch noch frankierte Briefe an.

### Abonnements-Einladung.

Um bevorstehenden Quartalswechsel ersuchen wir um rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, zur Verhütung sonst einwirkender Mängelgleichheiten im Eintreffen unserer Zeitung.

Die „Norddeutsche Allg. Zeitung“ erscheint in 14 Nummern wöchentlich, in 4 Heften wöchentlich, in 16 Heften monatlich, in 4 Heften vierteljährlich, in 2 Heften halb- und in 1 Heft jährlich. Der Preis für die Norddeutsche Allg. Zeitung ist für das deutsche Reich und die Österreichisch-ungarische Monarchie 7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postzuschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postämtern angenommen. Für Berlin nehmen sämtliche Retings-Spediteure und die Expedition dieser Zeitung, Wilhelmstraße 32, Abonnements vierteljährlich zum Preise von 7 Mark 60 Pf., sowie die Post-Expeditionen 8 Mark incl. Postzuschlag entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Insorte nimmt die Expedition zum Preise von 40 Pf. pro fünfspaltige Zeile an. Beilagen für die Redaktion, im Norddeutschen Allgemeinen Zeitung sind an dieser Stelle folgende Honorarverträge finden keine Berücksichtigung, unbedingte Einwendungen können nicht aufgebracht werden. Die Redaktion und die Expedition frankieren alle die Sendungen, nehmen aber auch noch frankierte Briefe an.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.

### Antike Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Der Kaiser hat dem Königl. preuss. Kriegsminister durch seinen Excellenz Herrn v. Arnim, Oberpräsidenten des Rheinprovinz, folgende Anweisung gegeben: Die in dem Anzeiger vom 12. März d. J. enthaltene Anweisung über die Beurlaubung der in den Provinzen anwesenden Reservisten ist dahin zu ergänzen, dass diese Reservisten, wenn sie nach ihrer Beurlaubung in die Heimat zurückkehren, denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben, und dass sie denselben Weg zu nehmen haben, den sie bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst eingeschlagen haben.